



16.2.2021

Beantragung Investitionsprämie

In den letzten Tagen haben die Kammer einige Anfragen erreicht, in welchen Unsicherheiten zur Beantragung der Investitionsprämie geäußert wurden und ob diese im Vertretungswege möglich ist.

Dazu ist festzuhalten, daß Steuerberater gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 WTBG zur Vertretung berechtigt sind; dies wurde seitens der Kammer mit dem BMDW abgeklärt. Allerdings sieht die [Richtlinie zur Investitionsprämie](#) vor, daß der/die Förderwerber/in bzw. dessen vertretungsbefugtes Organ (Geschäftsführung, Vorstand, Anm.) den Antrag rechtsverbindlich zu unterschreiben hat (vgl. Pkt. 6.1. der RL). Basierend darauf wurde im Fördermanager der aws keine Vertretungsfunktion vorgesehen, wie sie aus anderen digitalen Verfahrensanwendungen (insbesondere FinanzOnline) bekannt ist.

Nach Rückfrage bei aws und BMDW wurde der Kammer **folgende Information zur Klarstellung übermittelt:**

- „Der aws-Fördermanager (FÖMA) ist so ausgestaltet, dass das antragstellende Unternehmen den Antrag anlegt und die Möglichkeit hat, **Berechtigungen** zu vergeben, damit diese berechtigten Personen in weiterer Folge den Antrag bearbeiten und vervollständigen können. Es gibt am FÖMA dazu den Button „Berechtigung erteilen“. Diese Person ist dann auch in die gesamte Kommunikation eingebunden.
- Aufgrund der höchstpersönlichen Bestätigungen und **eidesstattlichen Erklärungen**, die mit Rechtsfolgen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen in Form von empfindlichen Freiheits- oder Geldstrafen gehen können, war die Unterschrift am Förderungsantrag durch den Förderungswerber oder durch ein vertretungsbefugtes Organ des zu fördernden Unternehmens eine wichtige Vorgabe des Richtliniengebers, die die schlanke und unbürokratische Abwicklung entlang der Richtlinie ermöglicht.
- **Der aws ist derzeit kein Antrag bekannt, der nicht vom Unternehmen selbst gestellt wurde und deswegen abgelehnt worden wäre. Eine Ungültigkeit des Antrags aus dem Grund, dass zum Zeitpunkt des Absendens des Antrags eine berechtigte Person und nicht der Förderungswerber selbst oder ein vertretungsbefugtes Organ eingeloggt war, ist der aws ebenfalls nicht bekannt. Natürlich darf es zu keiner Situation kommen, in der ein Förderungswerber oder das vertretungsbefugte Organ behaupten kann, dass die Bestätigungen oder eidesstattlichen Erklärungen nicht gelesen oder abgegeben wurden. Aus diesem Grund ist die Unterschrift des Förderungswerbers oder von einem vertretungsbefugten Organ des zu fördernden Unternehmens im Prozess der Antragstellung vorgesehen.“**

Sollten Sie für Mandanten Anträge auf Gewährung der Investitionsprämie gestellt, dabei aber anders als oben beschrieben vorgegangen sein, empfiehlt die KSW im Einzelfall eine **Rücksprache mit der aws**. Im Zweifel ist zu empfehlen, einen Antrag auf die oben beschriebene Weise erneut zu stellen und dabei auf den bereits gestellten Antrag zu verweisen.

Für weitere Informationen (aws):



@ investitionspraemie@aws.at,

☎ +43 (1) 501 75-400 (Montag–Freitag: 08.00–18.00 Uhr und Samstag: 08.00–15.00 Uhr)

🌐 <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/>

Rückfragen an die KSW: corona-str-fragen@ksw.or.at